

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 18 (1923)
Heft: 7

Vereinsnachrichten: Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Abb. 19. Das gelbe Haus zu Stein a. Rh., vorbildlich renoviert. —
Fig. 19. «La Maison jaune» à Stein s. le Rhin, restaurée avec beau-
coup de goût.

in *Stein am Rhein*, jener so bescheiden-vornehmen Empirefassade in der sonst ganz vernüchternen Unterstadt. Die Entgleisung des Architekten ist hier um so bedauerlicher, als der auswärts wohnende Hausbesitzer die alte Steiner Tradition des farbigen Fassadenschmuckes zur Freude seiner Mitbürger pflegen wollte.

Erfreulicher ist dagegen die wohl gelungene Wiederherstellung des unter Verputz total verborgenen Riegelwerkes am «Gelben Haus», das nun in seinem warmen Gelb den Hausnamen wieder rechtfertigt und zugleich den Rathausplatz gegen die Lücke der Rheingasse zu wirkungsvoll abschliesst. Dieses gute Beispiel des Hausbesitzers findet gegenwärtig eine lobenswerte Nachahmung in der Restauration der massiven Treppengiebelfassade zur «Brodlaube», deren wuchtige Bauart lebhaft den elegant hoch steigenden Fachwerkgiebel zur «Vorderen Krone» kontrastiert.

H. B.

Naturschutz. *Schutz der Flusseeschwalben.* Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat ab 30. September folgende Verordnung in Kraft gesetzt: Die Flusseeschwalben, die besonders auf den Inseln und Griebänken in der Aare zwischen Wildegg und Brugg sich aufhalten, dürfen im Gebiete des Kantons Aargau weder gefangen noch getötet, noch der Eier oder Jungen beraubt werden; ebenso ist es verboten, ihre Nester böswillig zu zerstören. Uebertretungen dieses Verbotes sind zuchtpolizeilich zu bestrafen.

Zürcher Tagesanzeiger.

Vereinsnachrichten

Sektion Wallis. Schon lange machte uns die völlige Untätigkeit der Sektion Wallis Sorgen; verschiedene Mahnschreiben waren erfolglos geblieben. Da entschlossen wir uns, durch den Obmann eine ausserordentliche Generalversammlung nach Sitten zum Zwecke der Bestellung eines neuen Vorstandes einzuberufen. Sämtliche Mitglieder der Sektion wurden dazu eingeladen und ersucht, auf einer beigelegten Postkarte mitzuteilen, ob sie an der Versammlung teilzunehmen gedächten. Von 31 Mitgliedern gaben 23 Bescheid und erschienen auch 9 am Samstag, den 13. Oktober 1923. Der Obmann schilderte die Sachlage und es erfolgte dann die Wahl eines neuen Vorstandes. Glücklicherweise konnte der anwesende Domherr D. Innesch bewogen werden, die Obmannschaft zu übernehmen. Damit ist bei dem grossen und begründeten Ansehen dieses verehrten Geistlichen, sehr viel für die Sache des Heimatschutzes gewonnen. Ihm zur Seite steht der Kunstmaler Eduard Bille; als Schreiber und Säckelmeister wird Rechtsanwalt Chappaz aus Martinach amten und zwei Beigeordnete, die Herren Loretan, Forstinspektor aus Leuk, und K. Curiger, Architekt in Sitten, vervollständigen den Vorstand der Sektion Wallis. Und nun wohl auf zur erspriesslichen Arbeit in diesem herrlichen Landesteile.